

02.07.24

Antrag **des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Punkt 21 der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

Der Bundesrat möge folgendes beschließen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt*

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.

Begründung:

Die neu vorgesehenen Regelungen zu einem Verbot der Anbindehaltung von Rindern sind vorschnell und befeuern einen massiven und existenzvernichtenden Strukturwandel in der Milchviehhaltung, insbesondere dort, wo diese Art der Haltung, trotz fortschreitender Umbaumaßnahmen, nach wie vor das ökonomische Rückgrat vieler kleinstrukturierter bäuerlicher Familienbetriebe darstellt. Die Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und der Biodiversität. Aufgrund der historischen Siedlungsentwicklung verfügen diese Betriebe, oftmals in der Dorfmitte liegend, nicht über die entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten am jeweiligen Standort. Ein gesetzliches Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung muss deshalb auch regional anerkannte Formen der Kombinationshaltung für einen realistischen Umstieg beachten. Die vorgelegten Regelungen würden in vielen Fällen auch ein Aus für die Kombinationshaltung aus Weidehaltung während der Weidezeit und Anbindehaltung in Zeiten, in denen das Weiden nicht möglich ist, bedeuten.

* Für den Fall, dass dieser Antrag eine Mehrheit erhalten sollte, bittet der Freistaat Bayern darum, alle weiteren Ausschussempfehlungen mit der Überleitungsformel „Unbeschadet der Ablehnung des Gesetzentwurfs nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:“ zur Abstimmung zu bringen.

Eine Reform des Tierschutzgesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Der hier zur Abstimmung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes wird den Anforderungen an ein modernes Tierschutzgesetz trotz der grundsätzlichen Unterstützung zahlreicher in der Vorlage aufgegriffener inhaltlicher Ansätze jedoch nicht gerecht. In einem solchen Gesetz müssen die rechtlichen Anforderungen praxisgerecht so umsetzbar sein, dass sie für den betroffenen Personenkreis (Tierhalterinnen und Tierhalter, Einrichtungen und Betriebe) verständlich und inhaltlich nachvollziehbar sowie für die Behörden vollziehbar sind.

Auch stehen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in einem deutlichen Missverhältnis zu den in den Länderbehörden zur Verfügung stehenden, personellen und finanziellen Ressourcen, beispielsweise bei der Überwachung von Tierbörsen oder der Kontrolle von VTN-Betrieben.

Auch wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Chance für eine Bereinigung vieler Paragraphen und der Struktur des Gesetzes vertan, zudem ist der Bezug neuer Regelungen wenig intuitiv.

Zuletzt verkennt der Entwurf die Praxis der vielen Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter. Die nochmals komplexer werdenden Vorschriften zu Eingriffen an Tieren (Enthornen von Kälbern, Kürzen der Schwänze von Ferkeln und Lämmern) bedürfen deshalb einer vertieften Prüfung der Auswirkungen (Kosten für die Landwirte, ggf. Hinzuziehung von Tierärzten erforderlich, die insbesondere für solche Routinetätigkeiten zunehmend weniger verfügbar sind).